



Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug

Studie von Dr. Carsten Hörich im Auftrag von Save the Children Deutschland e. V.



Save the Children

Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug

Studie von Dr. Carsten Hörich im Auftrag von Save the Children Deutschland e. V.

2. Auflage mit Überarbeitungen von Sophia Eckert und Dr. Meike Riebau

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Kurzzusammenfassung | 4 |
| I. Einleitung | 5 |
| II. Problemaufriss | 6 |
| III. Datenlage | 7 |
| IV. Deutsche Rechtslage und Behördenpraxis | 10 |
| 1. Kindernachzug nach §32 AufenthG | 10 |
| 2. Familiennachzug für „sonstige Angehörige“ nach §36 Abs. 2 AufenthG | 12 |
| 3. Zusammenfassung | 12 |
| V. Analyse | 13 |
| 1. Vorgaben des Europäischen Sekundärrechts | 13 |
| 2. Weitere zu beachtende Rechtsvorgaben | 13 |
| a) UN-Kinderrechtskonvention | 13 |
| b) Europäische Menschenrechtskonvention | 14 |
| c) Grundrechtecharta | 15 |
| d) Grundgesetz | 15 |
| 3. Fazit | 15 |
| VI. Handlungsempfehlung an Verwaltung und Politik | 17 |

Kurzzusammenfassung

Die Familie ist der Kern des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in einer Gesellschaft. Der Schutz der Familie ist eine zentrale staatliche Verantwortung. Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte können daher ihre engste Familie nach Deutschland nachholen.

Der Familiennachzugsanspruch umfasst bei unbegleiteten Flüchtlingskindern lediglich die Eltern. Auch bei subsidiär schutzberechtigten Kindern dürfen nur die Eltern nachziehen. Geschwisterkinder hingegen dürfen nur mitreisen, wenn die Eltern nachweisen können, dass sie für die Kinder den Lebensunterhalt selbst tragen können und ausreichend Wohnraum bereitsteht. Dieser „**monetäre Vorbehalt**“ lässt den Mitzug oftmals scheitern und stellt in der Praxis eine unüberwindbare Hürde dar: Aus dem Ausland eine Wohnung zu suchen und die finanziellen Mittel dafür aufzubringen ist oft faktisch unmöglich. Das Ergebnis sind manchmal **jahrelang getrennte Familien** und ein **Leben in Unsicherheit und Gefahr** für die Kinder, die zurückgelassen werden.

Dr. Carsten Hörich hat im Auftrag von Save the Children Deutschland e.V. untersucht, ob das deutsche Recht den Vorgaben des höherrangigen Rechts entspricht. In seiner Studie kam er zu folgendem Ergebnis: Grundgesetz, Europarecht und Völkerrecht geben vor, dass der **Schutz der Familie und das Wohl des Kindes in allen staatlichen Entscheidungen als vorrangige Rechtsgüter** zu beachten sind. In Anbetracht der Situation geflüchteter Kinder im Inland und ihrer Geschwisterkinder im Ausland müssen im Rahmen einer Abwägung grundsätzlich die Interessen am Mitzug des Geschwisterkindes überwiegen. Für dieses Abwägungsergebnis enthält das Aufenthaltsgesetz allerdings nicht in allen Fällen eine ausreichende gesetzliche Regelung, die den Vorgaben des Völkerrechts, des Grundgesetzes und des europäischen Sekundärrechts entspricht. In den Fällen, in denen die Interessen am Mitzug überwiegen, aber der Nachweis von Wohnraum aus dem Ausland nicht möglich ist, verhindert das Aufenthaltsgesetz die Familienzusammenführung. Insofern bedarf es das **Tätigwerden des Gesetzgebers** in Form einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes, um zu verhindern, dass Familien dauerhaft getrennt werden und Kinder in unsicheren und gefährlichen Bedingungen im Herkunfts- oder Aufnahmeland zurückgelassen werden.



Der 17-jährige Mamadou (Name geändert) floh ohne seine Eltern und Geschwister aus Guinea nach Italien. © Chris de Bode / Save the Children

I. Einleitung

Die Familie gilt als Kern des gemeinschaftlichen Zusammenlebens einer jeden Gesellschaft. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung und der Kinderrechtskonvention. Ein Leben getrennt von der eigenen Familie ist vor allem für diejenigen besonders hart, die aus ihrer Heimat fliehen mussten.¹ **Die Familie schafft die Voraussetzung für Entwicklung, Wachstum und Geborgenheit – sie stellt einen geschützten Raum dar.** Für geflüchtete Kinder, die in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht traumatische Erfahrungen gemacht haben, ist dieser geschützte Raum essenziell. Er ist notwendige Voraussetzung, um Fuß zu fassen in der neuen Umgebung und um das eigene Handlungspotenzial entfalten zu können, das auch zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland befähigt.

Im deutschen Familienrecht herrscht Konsens, dass ein Kind im Falle einer Trennung der Eltern Anspruch auf den Umgang mit seinen Geschwistern hat, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.² Anders die Wertung bei ausländischen Kindern: Der Begriff der Kernfamilie ist hier enger³ – Geschwister sind aus Sicht des deutschen Gesetzgebers nicht Teil der nachzugsberechtigten Familie eines unbegleiteten schutzberechtigten Kindes.

Bis etwa Anfang 2016 wurde in solchen Fällen durch die Anwendung von Härtefallregelungen der gemeinsame Nachzug von Geschwisterkindern ermöglicht. Seitdem kam es jedoch zu einer **Verschärfung der behördlichen Entscheidungspraxis**, die durch die restriktive Rechtsprechung des allein für Visaverfahren zuständigen VG Berlin und OVG Berlin-Brandenburg bestätigt wurde.⁴ Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch bei minderjährigen Geschwistern **stets ausreichender Wohnraum** nachgewiesen werden muss im Falle eines Nachzugs und **nur in Ausnahmefällen von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen** werden kann.⁵ Das Auswärtige Amt untermauerte diese engen Voraussetzungen mit einem Runderlass vom 20. März 2017.⁶ Das VG Berlin hat seither die restriktive Auslegung der gesetzlichen Regelungen zum Geschwisternachzug stets bestätigt, das OVG Berlin-Brandenburg wick kürzlich erstmals von der strengen Linie ab – wenn auch nicht spezifisch vom Wohnraumerfordernis.⁷ Beratungsstellen wie der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes und die Perspektivberatung für Flüchtlinge des Caritasverbandes für die Stadt Köln e. V. berichten immer wieder über **Anfragen von Betroffenen**, bei denen Geschwistern der Nachzug verwehrt wurde.

1 Eine Studie, basierend auf den Daten der IAB-BAMF-SOEP-Stichprobe geflüchteter Menschen in Deutschland, bestätigte unlängst, dass von ihren Familien getrennte Geflüchtete statistisch signifikant unzufriedener sind als solche, die gemeinsam mit ihrer Familie in Deutschland leben. Die Autoren der Studie forderten die Berücksichtigung dieser Daten in politischen Erwägungen zum Familiennachzug. Ludovica Gambaro et al., Lebenszufriedenheit von Geflüchteten in Deutschland ist geringer, wenn ihre Kinder im Ausland leben, DIW Wochenbericht 42/ 2018, 905 (915–916).

2 § 1685 BGB, vgl. ausführlich dazu Motzer, FamRB-Beratungspraxis, 7/2004, 231–234.

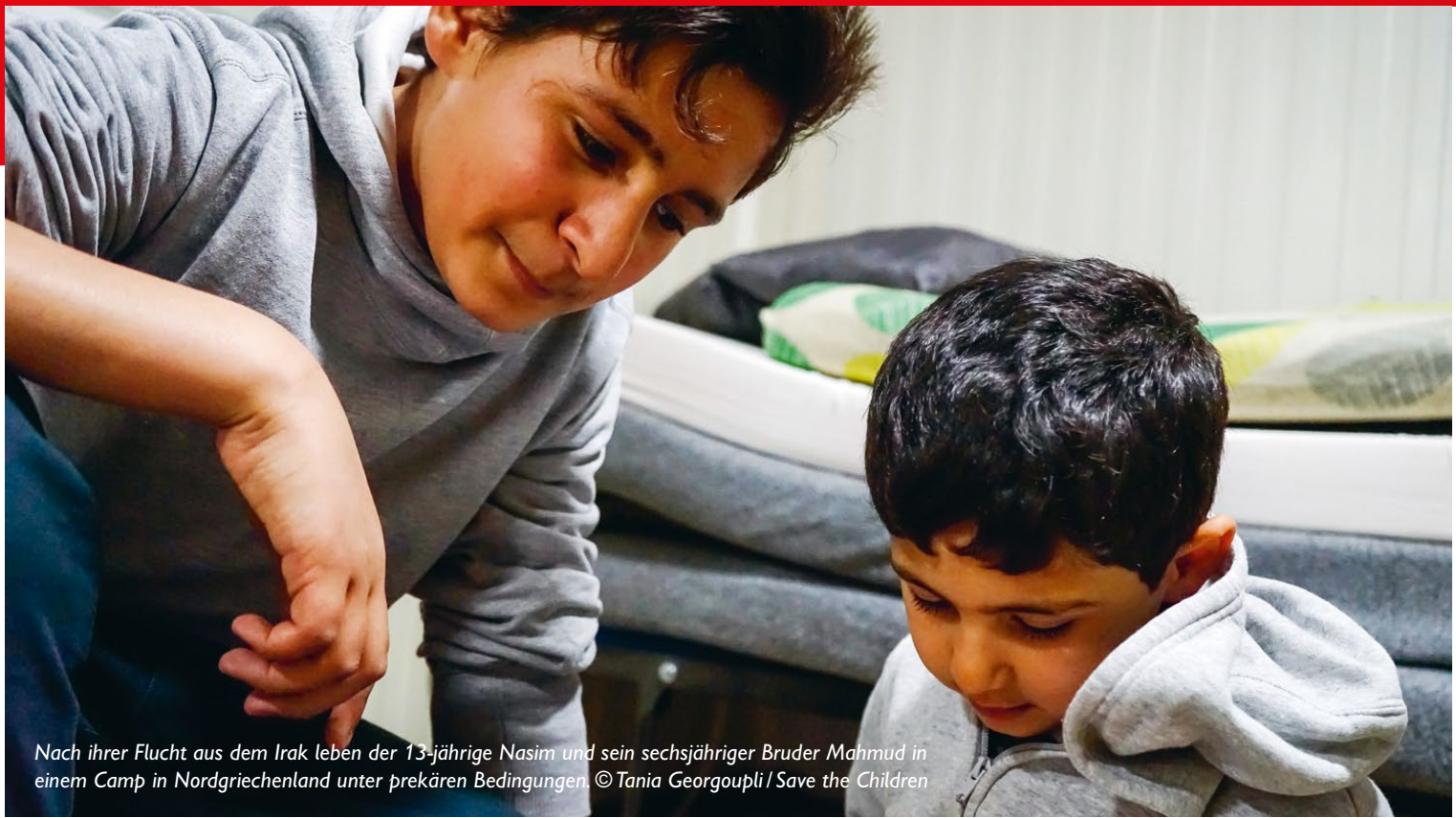
3 Die Kernfamilie i.S.d. Aufenthaltsgesetzes umfasst Ehegatt*innen (§§ 29, 30 AufenthG), minderjährige Kinder (§§ 29, 32 AufenthG) und Eltern (§§ 29, 36 Abs. 1 AufenthG; §§ 29, 36a AufenthG [bei subsidiärem Schutz]).

4 Diese Entwicklung wird auch vom UNHCR kritisiert: UNHCR, Familienzusammenführungen zu Personen mit internationalem Schutz, Asylmagazin 4/2017, S. 134 f.

5 OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 22.12.2016 – 3 S 98.16 - asyl.net: M24860, Asylmagazin 4/2017 und 3 S 106.16 – asyl.net: M24564.

6 Runderlass des Auswärtigen Amtes vom 20.03.2017, abrufbar auf familie.asyl.net/ausserhalb-europas/besondere-erteilungsvoraussetzungen/ unter „Sonderfall Geschwisternachzug“.

7 Das VG Berlin bestätigte im letzten Jahr seine restriktive Linie beim Geschwisternachzug im Rahmen von Urteilen zu Familiennachzugsverfahren der Eltern und Geschwister von volljährig gewordenen unbegleiteten Flüchtlingen, vgl. VG Berlin, Urteil vom 01.02.2019 – 15 K 936.17 V – Asylmagazin 4/2019, S. 119 ff.; VG Berlin, Urteil vom 30.01.2019 - 20 K 538.17 V – asyl.net: M27126. Gestützt auf ein EuGH Urteil vom 12.04.2018 (C-550/16 A. und S. gg. Niederlande – Asylmagazin 5/2018, S. 176 ff.) gewährte das VG Berlin in diesen Fällen den Eltern Anspruch auf Nachzug trotz während des Asyl- bzw. Nachzugsverfahrens eingetretener Volljährigkeit des Flüchtlingskindes. Der Nachzug der Geschwister wurde mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen jedoch versagt. Das OVG Berlin-Brandenburg hingegen erließ im Dezember 2018 erstmals eine einstweilige Anordnung zur Erteilung eines Visums für ein Geschwisterkind trotz bereits eingetretener Volljährigkeit des in Deutschland verweilenden UMFs und fehlender Lebensunterhaltssicherung, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2018 – 3 S 98.18 – Asylmagazin 1-2/2019, S. 38 f. – asyl.net: M26883. Siehe Fn. 48 für weitere Details.



Nach ihrer Flucht aus dem Irak leben der 13-jährige Nasim und sein sechsjähriger Bruder Mahmud in einem Camp in Nordgriechenland unter prekären Bedingungen. © Tania Georgoupli / Save the Children

II. Problemaufriss

Der Familiennachzug zu anerkannten Schutzberechtigten wird spätestens seit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten nach § 104 Abs. 13 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der darauffolgenden Einführung einer nummerisch begrenzten Härtefallregelung (§ 36a AufenthG) immer wieder diskutiert. Allerdings stellt sich im Rahmen des Familiennachzugs ein weiteres, weniger beachtetes Problem. In den letzten Jahren ist ebenfalls eine größere Zahl von unbegleiteten Kindern nach Deutschland eingereist. Für viele von ihnen wurde ein Asylverfahren eingeleitet⁸ und in einer Vielzahl von Fällen endete dieses mit der Anerkennung eines Schutzstatus, welcher zum Familiennachzug grundsätzlich berechtigt.⁹

Diese Schutzstatus ermöglichen gemäß § 36 Abs. 1 bzw. § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG den Nachzug der Eltern zu ihren Kindern nach Deutschland.¹⁰ Die Nachzugsmöglichkeit erstreckt sich allerdings nicht gleichsam auf die minderjährigen¹¹ Geschwister. Dies führt dazu,

dass die Eltern nach Deutschland nachziehen können, die minderjährigen Geschwister aber nicht. Diese müssen dann allein in einem Drittstaat oder ihrem Herkunftsland, beispielsweise im Libanon in einem Flüchtlingslager oder in Syrien, verbleiben. In der Praxis führt dies dazu, dass die Eltern entscheiden müssen, entweder die Geschwisterkinder im Herkunftsland zurückzulassen, nur ein Elternteil nachziehen zu lassen oder vom Familiennachzug nach Deutschland ganz abzusehen.¹²

Im Folgenden wird analysiert, ob und unter welchen Voraussetzungen für die Geschwister des unbegleiteten, in Deutschland befindlichen Kindes eine Möglichkeit des Familiennachzugs nach Deutschland besteht. Anschließend wird der Befund der deutschen Rechtslage mit den Vorgaben des höherrangigen Rechts verglichen, um abschließend hieraus eine Handlungsempfehlung zu generieren, die sich an die politischen Entscheidungsträger richtet.

8 Vertreten durch den Vormund. Vgl. im Einzelnen zum Asylverfahren in diesen Fällen und insb. zur Vertretung und Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII, Neundorf, ZAR 2016, 201 ff.; dies., in: Caritasverband (Hrsg.), Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, 2. Aufl. 2017, S. 58 ff.

9 Diese Schutzstatus sind die Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG, als Flüchtling i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention oder als subs. Schutzberechtigter gem. § 4 AsylG.

10 Zur Anerkennung des Anspruchs auf Elternnachzug zu volljährig gewordenen unbegleiteten Flüchtlingen (aufgrund des EuGH Urteils vom 12. April 2018) siehe Sigrun Krause, Der Streit um den Familiennachzug geht weiter, Asylmagazin 6-7/2019, S. 222 ff. und Fn. 7.

11 Sollte bei den Geschwistern bereits die Volljährigkeit eingetreten sein, greifen die im Folgenden ausgeführten Überlegungen nicht. Es verbleibt dann in diesen Fällen nur ein Antrag gem. § 36 Abs. 2 AufenthG für sonstige Familienangehörige im Härtefall.

12 Oder aber, ob ein Elternteil den Familiennachzug verwirklicht, dann im Inland ein Schutzverfahren durchführt und dann nach Durchführung des Schutzverfahrens und eventueller Anerkennung als Schutzberechtigter die Rest (Kern-)Familie nachholt (der sog. Kaskadennachzug).

III. Datenlage

Die Datenlage zum Geschwisternachzug ist auch drei Jahre nach dem ersten Erscheinen des Gutachtens unübersichtlich und robuste Zahlen liegen nach wie vor nicht vor. In diesem Absatz wird anhand vorhandener öffentlich erfasster Zahlen versucht, sich der Anzahl der tatsächlichen Geschwisternachzüge anzunähern. Im Ergebnis muss die Zahl der aus dem Ausland nachgezogenen Geschwisterkinder als klein eingeschätzt werden.¹³ Demgegenüber stehen aber die gravierenden Auswirkungen auf das Leben der Kinder und ihrer Familien, wie in den folgenden Kapiteln weiter ausgeführt wird.

Welche Zahlen liegen vor? Positiv zu vermerken ist, dass erstmalig im Jahr 2019 zum Familiennachzug nach Schutzstatus disaggregierte Zahlen vorliegen.¹⁴ Im ersten Quartal 2019 wurden nach Auskunft des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Michael Roth, insgesamt 26.774 Visa zum Familiennachzug erteilt, davon 51 Visa zum Familiennachzug zu Asylberechtigten, 3.684 Visa zum Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und 3.231 Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Stichtag 30. April).¹⁵ Das heißt, von knapp 26.774 Visa zum Familiennachzug wurden im ersten Quartal 2019 nur 6.966 Visa¹⁶ zum Nachzug zu Schutzberechtigten erteilt, also 26,02%. Bei Flüchtlingen und Asylberechtigten waren es nur 13,95%. Die Bemühungen der Bundesregierung, Daten zum Familiennachzug weiter auszdifferenzieren und akkurater darzustellen, sind zu begrüßen. Allerdings bringt die neu eingeführte Differenzierung nach Schutzstatus wei-

terhin unzureichende Erkenntnisse zum Geschwisternachzug. Denn aus den im Auswärtigen Amt gesammelten statistischen Daten zum Familiennachzug geht nicht das Familienverhältnis der nachziehenden Person zu der in Deutschland Aufhältigen hervor. Wie viele Kinder zu als Flüchtlingen anerkannten Geschwistern nach Deutschland nachziehen konnten, ist also weiterhin unbekannt. Sagen kann man lediglich, dass sie im Jahr 2019 weit weniger als 13,95% aller Familiennachzugsvisa ausmachen dürften.

Kann die Zahl auf andere Weise ermittelt werden? Die auf dem Ausländerzentralregister basierende Gesamtstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu aus familiären Gründen erteilten Aufenthaltstiteln im Jahre 2018 differenziert zwischen der Art des Familiennachzugs.¹⁷ Denn diese bestimmt die Art des Aufenthaltstitels aus familiären Gründen – auch beim Nachzug zu Flüchtlingen.¹⁸ Sie unterscheidet jedoch nicht nach Aufenthaltsrecht der Person in Deutschland, zu der nachgezogen wird. Somit bringt die Gesamtstatistik nach Aufenthaltstiteln auch keine Klarheit. Die Frage stellt sich, ob anhand der Statistik jedoch zumindest eine Schätzung vorgenommen werden kann.

Geschwisterkinder werden, wie in den folgenden Kapiteln erläutert, über den Kindernachzug oder als sonstige Familienangehörige in Härtefällen nachgezogen. Die Zahl der Aufenthaltstitel für nachgezogene Kinder in der Gesamtstatistik 2018 schließt jedoch Kindernachzüge direkt zu den in Deutschland aufhältigen Eltern ein, so dass die Anzahl der nachgezogenen Kin-

¹³ Es muss jedoch bedacht werden, dass die im Kern einzig aufschlussreiche Zahl, nämlich die der nachzugswilligen Geschwister, derzeit unmöglich zu erfassen ist. Das IAB, eine Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, berechnete in einer Studie von Oktober 2017 eine Rate von nachzugsberechtigten Personen von 0,28 pro Geflüchteten in Deutschland – weitaus weniger als die von der Bundesregierung geschätzte eine Person pro Flüchtling. Brücker, Familiennachzug: 150.000 bis 180.000 Ehepartner und Kinder von Geflüchteten mit Schutzstatus leben im Ausland, IAB Forum, Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik, Oktober 2017. Ob diese Zahl stimmt, ist nicht nachprüfbar aufgrund der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten sowie anderer Faktoren der Berechnung. Da, wie im Folgenden dargestellt, das Geschwisterverhältnis per se kein Recht zum Nachzug vermittelt, enthält die Rate der nachzugsberechtigten Familienangehörigen zudem nur bedingt Aussagekraft für das Ausmaß des Geschwisternachzugs.

¹⁴ Dies kündigte die Regierung im Januar 2019 bereits an: „Eine differenzierte Auflistung nach dem Schutzstatus der in Deutschland lebenden Referenzperson wird mit dem vom Auswärtigen Amt eingesetzten System erst im Laufe des Jahres 2019 möglich sein. Einzige Ausnahme bildet die Gruppe der Antragsteller auf Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, für die eine eigene Statistik geführt wird.“ BT Drs. 19/7267, S. 3. Die Erfassung nach Schutzstatus der Stammberechtigten erfolgte bereits seit 01. Juli 2018, wurde aber erstmalig 2019 ausgewertet. Somit liegen auch Zahlen für das zweite Quartal 2018 vor, die in der Antwort zu BT Drs. 19/9418 nachgelesen werden können. Vormalig wurden quartalsweise nur die Gesamtzahl der Familiennachzugsvisa und die Gesamtzahlen einzelner Aufnahmeländer erfasst.

¹⁵ Antwort des Staatsministers Michael Roth auf die Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke (DIE LINKE) (Frage 39), Plenarprotokoll 19/100, 15. Mai 2019, 12053 (12128)

¹⁶ Bei dieser Zahl wird nicht nach Art des Familienverhältnisses, also zwischen Ehegatt*in, Kind oder Elternteil, unterschieden.

¹⁷ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2018 – Asyl, Migration und Integration, 06.08.2019, S. 103, Tabelle II-14.

¹⁸ Allerdings verändert die Einleitung eines (Familien-)Asylverfahrens die Eintragung im AZR bei Angehörigen von Flüchtlingen. In der Übersicht ihrer Daten tritt dann anstelle des durch den Nachzug erlangten Aufenthaltstitels aus familiären Gründen der Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen. Dies mindert gegebenenfalls die Aussagekraft dieser statistischen Daten für sie.

der wenig Aussagekraft für den Geschwisternachzug hat.¹⁹ Dasselbe gilt für die Zahl der sonstigen nachgezogenen Familienangehörigen, unter die minderjährige Geschwister von Flüchtlingskindern in Ausnahmefällen fallen können.²⁰

Auch die Aufenthaltstitel für nachgezogene Eltern in der Gesamtstatistik lassen keinen Rückschluss auf die Anzahl von Geschwistern zu, die gemeinsam mit den Eltern zu als Flüchtlinge anerkannten Kindern gezogen sind oder mitziehen wollten. Die im Ausland aufhältigen Kinder dieser Eltern wären die Betroffenen von Regelungen zum Geschwisternachzug. Denn der Elternnachzug ist gegenwärtig der einzige direkte Nachzugsanspruch zu unbegleiteten Flüchtlingskindern. Die Zahl der nachgezogenen Eltern in der Gesamtstatistik umfasst jedoch zum Beispiel auch Eltern deutscher Kinder.²¹ Da nicht alle Hauptaufnahmeländer von Flüchtlingen aufgeschlüsselt sind – so fehlt beispielsweise Eritrea²² – kann sich den Elternnachzügen zu unbegleiteten Flüchtlingskindern auch nicht durch Addition der Zahlen der Hauptaufnahmeländer angenähert werden. Bekannt ist, dass Aufenthaltstitel für nachgezogene Eltern lediglich 7,5% der Aufenthaltserlaubnisse aus fa-

miliären Gründen (7.329 von 97.129 Aufenthaltstiteln insgesamt) darstellen.²³ Syrien war im Jahr 2018 das vorrangige Aufnahmeland von Flüchtlingen – selbst aus Syrien wurden nur 792 Elternteile entsprechende Aufenthaltstitel durch den Nachzug erteilt. Die zu Flüchtlingskindern nachgezogenen Eltern machen demnach nur einen kleinen Teil aller Aufenthaltstitel für Eltern aus, die wiederum nur 8% aller Aufenthaltstitel aus familiären Gründen darstellen. Die Anzahl der sich im Ausland befindlichen Kinder dieser Eltern, also die Betroffenen des Geschwisternachzugs, sollte daher auch überschaubar sein.

Welche Zahlen könnten bei der Annäherung zusätzlich weiterhelfen? Die statistische Erfassung der Flüchtlings- und Asylanerkennungen unbegleiteter Kinder im Jahr 2017 und 2018 (von Januar bis November 2018) kann Aufschluss darüber geben, wie viele Kinder nachzugsberechtigte Elternteile und, daraus folgend, potenziell nachzugswillige Geschwister hatten. Aus der Erfassung der Flüchtlings- und Asylanerkennungen ergibt sich bei unbegleiteten Kindern für das Jahr 2017 eine Zahl von 6.247, für das Jahr 2018 eine Zahl von 577 Anerkennungen.²⁴ Im Gegensatz zu den Gesamtanerkennungs-

19 Hierbei handelt es sich um den Kindernachzug nach § 32 Abs. 1 AufenthG. Wie in den folgenden Kapiteln näher erläutert wird, ist § 32 Abs. 1 AufenthG anwendbar auf minderjährige Geschwister, die zeitgleich mit ihren Eltern zu einem unbegleiteten Flüchtlingskind ziehen. Die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel zum Kindernachzug betrug im Jahr 2018 35.743 Aufenthaltstitel. Davon zogen beispielsweise 7.787 Kindern aus Syrien, 2.251 aus dem Irak sowie 776 Kinder aus Afghanistan nach Deutschland. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2018 – Asyl, Migration und Integration, 06.08.2019, S. 103, Tabelle II-14.

20 Die Zahl der sonstigen Familienangehörigen, die in Ausnahmefällen nachgezogen werden konnten, ist ohnehin sehr klein (insgesamt 668 Personen). Sie beträgt nur 0,69% aller Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Das Bundesamt in Zahlen 2018 – Asyl, Migration und Integration, 06.08.2019, S. 103, Tabelle II-14. Eine andere, auf dem AZR basierende Statistik gibt zudem zwar Auskunft darüber, welcher Anteil der „sonstigen Familienangehörigen“ beim Zeitpunkt der Einreise minderjährig war. BT Drs. 19/7267, S. 7. Es geht beispielsweise hervor, dass aus Syrien 184 und aus dem Irak 59 sonstige Familienangehörige zum Zeitpunkt ihrer Einreise im Jahr 2018 minderjährig waren. Jedoch ist nicht ersichtlich, bei wie vielen von ihnen es sich um Geschwister von Flüchtlingskindern handelt.

21 Im gesamten Jahr 2018 wurden 7.329 Aufenthaltstitel an Elternteile, auch die von deutschen Kindern, erteilt. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2018 – Asyl, Migration und Integration, 06.08.2019, S. 103, Tabelle II-14. Dies umfasst Aufenthaltstitel nach § 36 Abs. 1 AufenthG, also Elternnachzug zu ausländischen Kindern (hierunter fallen alle ausländischen Kinder – auch nicht-schutzberechtigte – außer solche mit subsidiärem Schutzstatus), aber auch Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, d.h. Elternnachzug zu deutschen Kindern.

22 Im Jahr 2017, in dem wahrscheinlich die höchste Zahl der Flüchtlings- und Asylanerkennungen, die zu einem Familiennachzug im Jahr 2018 führten, erteilt wurde, waren die Hauptaufnahmeländer von Flüchtlingen und Asylberechtigten Syrien (34.880 Anerkennungen), Irak (24.320 Anerkennungen), Afghanistan (17.932 Anerkennungen), Eritrea (10.095 Anerkennungen) und Iran (14.142 Anerkennungen). Im Jahr 2018 sie Syrien (18.245 Anerkennungen), Irak (4.311 Anerkennungen), Türkei (3.666 Anerkennungen), Iran (2.446 Anerkennungen), Eritrea (2.239 Anerkennungen) und Afghanistan (2.290 Anerkennungen). Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2018 – Asyl, Migration und Integration, 06.08.2019, S. 55, Tabelle I-21.

23 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2018 – Asyl, Migration und Integration, 06.08.2019, S. 103, Tabelle II-14.

24 Im Jahr 2017 erhielten 7, im Jahr 2018 dagegen kein einziges Kind Asyl nach Art. 16a Grundgesetz. Im Jahr 2017 6.240 und im Jahr 2018 577 Kinder die Flüchtlingseigenschaft. 7.706 unbegleitete Kinder im Jahr 2017 und 1.026 unbegleitete Kinder im Jahr 2018 erhielten subsidiären Schutz – deren Familiennachzug ist jedoch seit August 2018 gesondert geregelt und hat keine Auswirkungen auf die vorab genannten Zahlen zum Familiennachzug. BT Drs. 19/7267, S. 11–12.



Der zwölfjährige Achmed und sein elfjähriger Bruder Omar flohen aus dem syrischen Homs nach Deutschland, wo sie gemeinsam mit den Eltern in einer Sammelunterkunft leben. © Chris de Bode / Save the Children

zahlen der Jahre 2017 und 2018 (2017: 147.671²⁵ und 2018: 56.583²⁶) waren die Zahlen der Flüchtlings- und Asylanerkennungen bei Kindern also sehr gering. Somit kann auch die Anzahl der nachzugsberechtigten Eltern und der im Ausland aufhältigen Geschwister dieser Kinder im Vergleich zu allen nachzugsberechtigten Familienangehörigen von anerkannten Flüchtlingen nicht erheblich sein. Dies bestätigt auch die geringe Zahl von Elternnachzügen im Jahr 2018.

Vergleicht man dann die Zahlen der Anerkennungen bei Kindern mit der Gesamtzahl, ist auch für das Jahr 2019 davon auszugehen, dass der Familiennachzug zu ihnen höchstwahrscheinlich eine Minderzahl dieser 13,95% Familiennachzugsvisa zu anerkannten Flüchtlingen ausmacht. In der Gesamtschau kann somit durchaus geschlussfolgert werden, dass der Geschwisternachzug einen verschwindend kleinen Anteil an allen Familiennachzügen nach Deutschland ausmacht.

Wie eingangs festgestellt, lässt sich also nicht sagen, wie hoch die Anzahl der Betroffenen tatsächlich ist. Es gibt im Ergebnis **keine robusten Daten**. Sie werden von den Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden weder kontinuierlich erfasst noch nachgehalten oder gar veröffentlicht. In einem kontroversen politischen Feld wie der Flüchtlings- und Migrationspolitik ist es indes besonders wichtig, alle relevanten Daten zu haben, um eine informierte Diskussion zu ermöglichen. Dies zeigte unter anderem die Debatte um die Beschränkung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.²⁷ Hier liegt bereits der erste Nachbesserungsbedarf: **Datensammlung und Transparenz** würden dazu beitragen, das Problem zu erfassen und ein genaues Monitoring könnte potenziell dazu beitragen, künftige Fehlentscheidungen zu verhindern.

25 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2017 – Asyl, Migration und Integration, 29.10.2018, S. 49, Tabelle I-20 und S. 61, Tabelle I-28 (diese Zahl umfasst Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge sowie Entscheidungen in Gerichtsverfahren). Die Zahl der Anerkennungen in Erst- und Folgeverfahren lag bei 123.909 Zuerkennungen, die Zahl in Klageverfahren bei 23.762.

26 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2018 – Asyl, Migration und Integration, 06.08.2019, S. 52, Tabelle I-20 und S. 65, Tabelle I-28 (diese Zahl umfasst Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge sowie Entscheidungen in Gerichtsverfahren). Die Zahl der Anerkennungen in Erst- und Folgeverfahren lag bei 41.368 Zuerkennungen, die Zahl in Klageverfahren bei 15.215.

27 Die zweijährige gesetzliche Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde damals mit hohen erwarteten Nachzugszahlen begründet, welche sich im Rückblick nicht so bewahrheitet haben. vgl. Beitrag im ZDF IAB-Studie zu Flüchtlingen - Familiennachzug zu hoch geschätzt, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/studie-des-staatlichen-institutes-iab-familiennachzug-mit-100.html>, Stand: 6. November 2011.

IV. Deutsche Rechtslage und Behördenpraxis

Gemäß §§ 36 Abs. 1, 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist den Eltern eines Kindes, das eine Aufenthaltserlaubnis als Resettlement-Flüchtling²⁸, als Asylberechtigter²⁹ oder als Flüchtling³⁰ besitzt, abweichend vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und des ausreichenden Wohnraums nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil³¹ im Bundesgebiet aufhält.³² Auch bei Eltern eines unbegleiteten Kindes mit subsidiärem Schutzstatus³³ ist gemäß § 36a Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz AufenthG auf die Erteilungsvoraussetzungen der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu verzichten.³⁴ Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Eltern eines unbegleiteten Kindes ein Visum zur Einreise erhalten, ohne den sonst notwendigen Nachweis der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und eines ausreichenden Wohnraums in Deutschland (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Dazu treten aber noch die hohen praktischen und administrativen Hürden: Wartezeiten von mehreren Monaten bis Jahren bis eine Entscheidung gefällt wird und die Familien tatsächlich wieder zusammenfinden können.³⁵

Aus dem eindeutigen Wortlaut der Normen folgt allerdings, dass **die minderjährigen Geschwister der unbegleiteten Flüchtlingskinder nicht vom Nachzugsanspruch erfasst sind.**³⁶ **Auch die unbegleiteten Geschwister von subsidiär schutzberechtigten Kindern können nicht nachziehen, anders als ihre Eltern.**³⁷ Aus dem Schutzstatus des im Inland befindlichen Kindes leitet sich also lediglich die Nachzugsmöglichkeit der Eltern, nicht aber der Geschwister ab. Das Aufenthaltsgesetz enthält auch an keiner anderen Stelle Anknüpfungspunkte in dieser Art.

Geprüft wird daher im Folgenden, ob aus dem Aufenthaltsrecht der Eltern nach § 36 Abs. 1 bzw. nach § 36a AufenthG eventuell ein Nachzugsrecht für die Geschwister abgeleitet werden kann.³⁸

1. Kindernachzug nach § 32 AufenthG

Gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG ist einem minderjährigen³⁹ ledigen Kind eines Ausländers ein Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn beide Eltern oder ein personensorge-

28 Aufenthaltstitel aufgrund der Einreise über ein sog. Resettlementprogramm nach § 23 Abs. 4. Vgl. hierzu näher www.resettlement.de.

29 § 25 Abs. 1: Aufenthaltstitel aufgrund der Anerkennung der Asylberechtigung gem. Art. 16a GG.

30 § 25 Abs. 2 1. Alt.: Aufenthaltstitel aufgrund der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

31 Vgl. zu diesem Begriff und dessen unionsrechtskonformer Auslegung, Oberhäuser, in: Hofmann (Hrsg.), AusIR, 2. Aufl. 2016, AufenthG, § 36 Rn. 8.

32 Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte haben einen Anspruch auf den Nachzug. Der Anspruch auf Familiennachzug besteht jedoch nur bei Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung, § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Bei anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten ist der Familiennachzug dann relativ „voraussetzungsarm“ und wird auch als erleichtert oder privilegiert bezeichnet. Vgl. auch BT-Drs. 16/5065, S. 176. Nach Ablauf der drei Monate erlischt der Anspruch und der Verzicht auf Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum liegt im Ermessen der Behörden, § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

33 § 25 Abs. 2 2. Alt.: Aufenthaltstitel aufgrund der Anerkennung des subsidiären Schutzes.

34 Die Eltern von unbegleiteten Kindern, denen der subsidiäre Schutz zugesprochen wurde, erhalten seit 1. August 2018 gem. § 36a Abs. 1 S. 2 1. HS AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis im Ermessen, wenn humanitäre Gründe vorliegen und sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten per Gesetz nummerisch auf 1.000 Familienangehörige pro Monat begrenzt wurde. Der eingeschränkte Familiennachzug soll laut des Gesetzgebers „einen ausgewogenen Ausgleich zwischen der Aufnahmefähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und den Interessen der subsidiär Schutzberechtigten an der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet unter Berücksichtigung von völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Anforderungen“ schaffen. BT-Drs. 19/2438, S. 2.

35 Cremer, Das Recht auf Familie. Familieneinheit von Kindern und Eltern ermöglichen – auch für subsidiär Geschützte, Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Dezember 2016. Vgl. zum Verfahrensablauf der Visumserteilung, insb. zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit der langen Wartezeiten auf die Visbeantragung zw. Bearbeitung der Anträge, Behnke, InfAusIR 2017, 5 ff.

36 Mit der Norm werden die Interessen des unbegleiteten Kindes am Zusammenleben mit seinen Eltern geschützt, nicht aber die Interessen der Eltern am Zusammenleben mit dem Kind, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.2.2017, Az.: OVG 3 S 9:17 = InfAusIR 2017, 244.

37 Bei subsidiär Schutzberechtigten besteht, anders als bei Flüchtlingen und Asylberechtigten, nach derzeitiger Rechtslage nie ein Anspruch auf Nachzug der Kernfamilie.

38 Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass die Geschwister ohne Eltern zum Minderjährigen nachziehen wollen. Hierfür ist nur § 36 Abs. 2 AufenthG einschlägig.

39 Ab 16 Jahren können die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 AufenthG einschlägig sein, wenn der Minderjährige seinen Lebensmittelpunkt nicht gemeinsam mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil verlegt. Vgl. zu den dann zu beachtenden Anforderungen VG Berlin, Urt. v. 25.7.2016, Az.: VG 19 K 315.15 V = BeckRS 2016, 50077.

berechtigter Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis⁴⁰ besitzen.⁴¹

Diese Norm ist zwar auf die hier diskutierten Fälle grundsätzlich anwendbar. Auch ein Visum, welches die Eltern in der deutschen Auslandsvertretung beantragen, ist ein Aufenthaltstitel in diesem Sinne.⁴² Dies bedeutet, dass **die Eltern zeitgleich mit der Beantragung ihrer Visa gemäß § 36 Abs.1 bzw. § 36a Abs.1 S. 2 AufenthG die Visa für die mitziehenden minderjährigen Kinder beantragen können.**⁴³

Die Eltern müssen allerdings bei der Antragstellung nachweisen, dass der Lebensunterhalt in Deutschland gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden ist. Dies folgt daraus, dass der Gesetzgeber in § 32 Abs. 1 AufenthG keine ausdrückliche Abweichungsklausel von diesen Voraussetzungen normiert hat, anders als beispielsweise in § 36 Abs. 1 und § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG.

§ 5 Abs. 1 AufenthG fordert den **Nachweis der Lebensunterhaltssicherung** im Inland nur „in der Regel“. Dies bedeutet, dass es im Einzelfall möglich ist, einen Aufenthaltstitel bzw. ein Visum zu erteilen, obwohl der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Es spricht

viel dafür, dass dies bereits dann angenommen werden kann, wenn Minderjährige Geschwister unversorgt im Herkunftsstaat zurückbleiben würden.⁴⁴

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG normiert aber, dass **„ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen muss“**.⁴⁵ Aufgrund des klaren Wortlautes ist ein Absehen hiervon – unabhängig von den Umständen des Einzelfalles – nicht möglich. Dies bedeutet, dass die Eltern selbst ohne Nachweis von Wohnraum einreisen können, allerdings zur Mitnahme ihrer Kinder für diese dann nachweisen müssen, dass in Deutschland ausreichender Wohnraum vorhanden ist. Sollte dies nicht gelingen, kann ein Visum für die Geschwister nicht erteilt werden.⁴⁶ Dies bedeutet, dass eine Visumserteilung für die Geschwisterkinder in diesen Fällen an der Voraussetzung des Nachweises des Wohnraumes scheitern kann und in der Praxis in der Regel auch scheitert.⁴⁷ Denn das bedeutet, dass **für jedes Kind über sechs Jahren mindestens zwölf Quadratmeter**, unter sechs Jahren zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen müssen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenen Umfang mitgenutzt werden können.⁴⁸

40 Oder eine Blaue-Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU.

41 Beachte § 32 Abs. 3 AufenthG, wonach bei Nachzug zu einem personensorgeberechtigten Elternteil der im Ausland verbleibende personensorgeberechtigte Elternteil sein Einverständnis geben muss. Vgl. zur Frage der notwendigen Anhörung der Kinder in einem im Ausland geführten Sorgerechtsverfahren, OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.4.2017, Az.: 11 N 30.17 = NZFam 2017, 530 ff. mit Anm. v. Zimmermann, S. 531 f.; OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2014, 935 f.

42 So ausdrücklich OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.12.2016, Az.: OVG 2 S 106/16 = NVwZ-RR 2017, 259 (260 Rn. 3) m.w.N.; OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2016, 471.

43 Aufgrund der Anerkennung dieser Möglichkeit muss § 32 Abs. 4 AufenthG, welcher einen Geschwisternachzug in Ausnahmefällen bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 ermöglicht, nicht diskutiert werden. Auch dieser setzt im Übrigen den Nachweis der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, d.h. insb. ausreichenden Wohnraum voraus. Vgl. zu § 32 Abs. 4 AufenthG: BeckOK AusR/Tewocht, AufenthG, § 32 Rn. 38 ff. Insb. zum hier gewählten Begriff der „besonderen Härte“ BeckOK AusR/Tewocht, AufenthG, § 36 Rn. 9a unter Verweis auf BVerwG EZAR NF 34 Nr. 47 = BeckRS 2014, 45002.

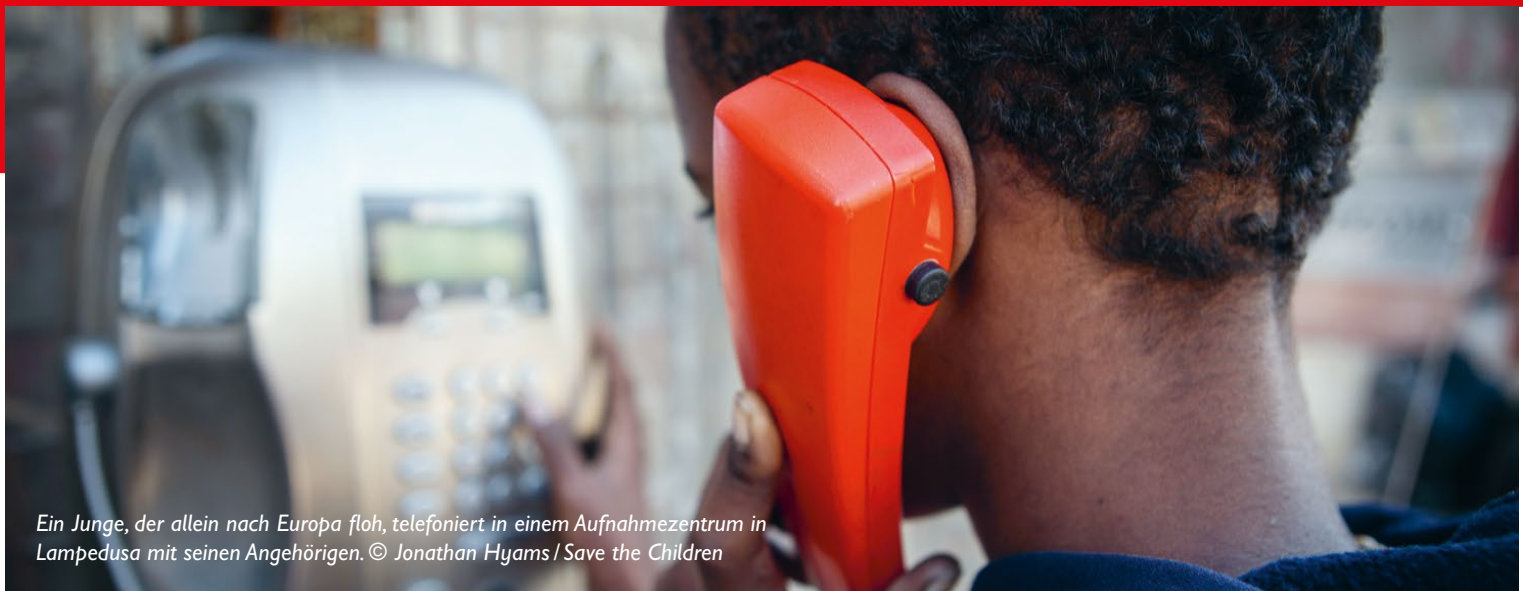
44 So Heinhold, ZAR 2012, 142 (145).

45 Vgl. zum Begriff des ausreichenden Wohnraums § 2 Abs. 4 AufenthG. Grund für diese Anforderung des Gesetzgebers ist der Schutz hygienischer Mindeststandards und der Schutz vor Obdachlosigkeit. Vgl. BeckOK AusR/Tewocht, AufenthG, § 29 Rn. 4.

46 Wobei in der Praxis dieses Problem teilweise darüber gelöst wird, dass die Anforderungen an einen Wohnraumnachweis sehr gering angesetzt werden.

47 Dies wird im Übrigen bei Flüchtlingen und Asylberechtigten auch nicht über die Regelung des § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG geheilt, welche ein Absehen vom Wohnraumerfordernis vorsieht, wenn ein Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Schutzanerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling iSd GfK vorliegt. Die Eltern des umF befinden sich noch im Ausland und können einen evtl. Asylerst Antrag oder Antrag auf Familienasyl gem. § 26 AsylG von dort aus nicht stellen. Ein solcher kann auch nicht hypothetisch angenommen werden. Denn der Ausgang eines Asylverfahrens darf nicht durch die für das Verfahren unzuständigen Ausländerbehörden und Ausländervertretungen vorweggenommen werden, so OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2017, 259 (260 Rn. 8). Allerdings deutete das OVG Berlin-Brandenburg in einer einstweiligen Anordnung zur Erteilung eines Visums im Dezember 2018 erstmalig an, dass von der strikten Trennung zwischen Asyl- und Aufenthaltsrecht in bestimmten Fällen abgesehen werden kann – das Gericht ging davon aus, dass die Mutter eines umF zumindest subsidiären Schutz erlangen würde im deutschen Asylverfahren und eröffnete so der im Ausland verbleibenden Tochter den Nachzug gemeinsam mit der Mutter nach Deutschland trotz fehlender Lebensunterhaltssicherung und bereits eingetretener Volljährigkeit des anerkannten Bruders in Deutschland, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2018 – 3 S 98.18 – Asylmagazin 1–2/2019, S. 38 f. – asyl.net: M26883. Anders das VG Berlin, siehe Fn. 7.

48 So BeckOK AusR/Eichenhofer, AufenthG, § 2 Rn. 12.



Ein Junge, der allein nach Europa floh, telefoniert in einem Aufnahmезentrum in Lampedusa mit seinen Angehörigen. © Jonathan Hyams / Save the Children

2. Familiennachzug für „sonstige Angehörige“ nach § 36 Abs. 2 AufenthG

Falls die Voraussetzungen des § 32 AufenthG nicht vorliegen bzw. die notwendigen Nachweise nicht erbracht werden können, verbleibt als einziger weiterer Anknüpfungspunkt für einen sofortigen Mitzug der Geschwister mit den Eltern § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG.⁴⁹ Hiernach kann eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige⁵⁰ erteilt werden, wenn dies „zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich“ ist.

Problematisch bei dieser Norm ist zunächst, dass auch hier die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen müssen.⁵¹ Auch hier muss daher die Lebensunterhaltssicherung gem. § 5 Abs. 1 AufenthG und das Vorhandensein von ausreichendem Wohnraum gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nachgewiesen werden.⁵²

Eine weitere Hürde ist die erforderliche Voraussetzung der sogenannten „**außergewöhnlichen Härte**“. Eine solche ist anzunehmen, wenn im konkreten Einzelfall gewichtige Umstände vorliegen, die unter Berücksichtigung des Schutzgebotes des Art. 6 GG und im Vergleich zu den sonstigen geregelten Fällen des Familiennachzuges ausnahmsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gebieten, d.h. dass die Ablehnung der Erlaubnis schlechthin unvermeidbar ist.⁵³ Ob dies der Fall ist, kann nur unter Berücksichti-

gung aller im Einzelfall relevanten, auf die Notwendigkeit der Herstellung oder der Erhaltung der Familiengemeinschaft bezogenen konkreten Umstände beantwortet werden. Im Ergebnis wird damit mit anderen Worten der Schutz der Geschwisterkinder unter einen monetären Vorbehalt gestellt.

3. Zusammenfassung

Im Ergebnis besteht daher für die Eltern unbegleiteter Kinder mit bestimmten Schutzstatus herabgesetzte Anforderungen, um nach Deutschland nachzuziehen – insbesondere bei als Flüchtlinge anerkannten Kindern, bei denen die Eltern fast „voraussetzungslos“ einreisen können. Das gilt nicht für die Geschwister des unbegleiteten Kindes. Für diese fehlt es an einer eigenständigen, ähnlich erleichterten Nachzugsmöglichkeit. Als Nachweis ist hier immer mindestens das Vorhandensein von ausreichendem Wohnraum und in der Regel der Lebensunterhaltssicherung notwendig. Sollte dies nicht möglich sein, so dürfen die Geschwister nicht mit den Eltern gleichzeitig nach Deutschland ziehen.

49 Sollte „nur“ der Nachzug eines oder mehrerer minderjähriger Geschwister im Raum stehen, so ist dies die einzig anwendbare Rechtsgrundlage zur Visumserteilung.

50 Damit ist diese Norm gleichzeitig auch der einzige Anknüpfungspunkt im deutschen Recht für den Familiennachzug von Personen, die nicht zur sog. Kernfamilie gehören (volljährige Kinder, Onkel, Tanten, Großeltern etc.). Vgl. BeckOK AuslR/Tewocht, AufenthG, § 36 Rn. 8.

51 BeckOK AuslR/Tewocht, AufenthG, § 36 Rn. 7.

52 Sollte in der Fallgestaltung „nur“ der Nachzug von minderjährigen Geschwistern zum unbegleiteten Minderjährigen Gegenstand sein, so kann ein Absehen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung mit dem sonst entstehenden Konflikt mit dem Jugendhilferecht argumentiert werden.

53 Formulierung aus BeckOK AuslR/Tewocht, AufenthG, § 36 Rn. 9. Vgl. auch Nr. 36.2.2.1 f. VV-AufenthG. Umstände, die sich aus den allgemeinen schlechten Umständen in dem Herkunftsstaat ergeben, reichen hiernach generell nicht aus.

V. Analyse

Im Folgenden wird geprüft, ob die aufgeführte deutsche Rechtslage mit den einschlägigen in Betracht kommenden höherrangigen Rechtsquellen vereinbar ist.⁵⁴ Hierbei wird zunächst knapp überprüft, ob auf der Ebene des europäischen Sekundärrechts Regelungen vorhanden sind, die einen Geschwisternachzug ermöglichen. Im Anschluss wird geprüft, ob sich ein solcher Anspruch eventuell aus den einschlägigen Rechtsquellen des Völkerrechts und der grundrechtlichen Schutzvorgaben ergibt.⁵⁵

1. Vorgaben des Europäischen Sekundärrechts

Gemäß Art. 10a Abs. 3 der sogenannten Familienzusammenführungsrichtlinie (FamZF-RL)⁵⁶ gestatten die Mitgliedstaaten einem als Flüchtling anerkannten Kind die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten ersten Grades in gerade aufsteigender Linie zum Zwecke der Familienzusammenführung. Subsidiär schutzberechtigte Personen sind von der Familiennachzugsrichtlinie nicht erfasst, so dass die Erwägungen dieses Abschnitts nur Geschwister von als Flüchtling anerkannten Kindern betreffen.⁵⁷

Verwandte in aufsteigender Linie ersten Grades, denen gem. Art. 10a Abs. 3 FamZF-RL der Nachzug zu gestattet ist, sind nur die Eltern.⁵⁸ Die Geschwister des unbegleiteten Flüchtlingskinds fallen nicht unter diese Regelung. Dies folgt auch daraus, dass die Norm allein dem Schutz des unbegleiteten Minderjährigen, der sich

bereits auf dem Gebiet eines der Mitgliedstaaten befindet, und seinem Interesse an der Familieneinheit mit den Eltern dient.⁵⁹ Im Übrigen ist es gemäß Art. 7 Abs. 1 a–c) FamZF-RL auch grundsätzlich zulässig, dass ein Familiennachzug unter der Bedingung steht, dass der Zusammenführende nachweist, dass ausreichender Wohnraum, eine Krankenversicherung und bei ihm ein ausreichendes Einkommen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Familienmitglieder vorliegt.⁶⁰ Weitere für die hier behandelte Fallkonstellation einschlägige Rechtsquellen des Unionsrechts sind nicht ersichtlich.

2. Weitere zu beachtende Rechtsvorgaben

a) UN-Kinderrechtskonvention

Die sogenannte UN-Kinderrechtskonvention⁶¹ normiert auf der Ebene des Völkerrechts als völkerrechtlicher Vertrag einen **Mindestschutzstandard für alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**.⁶² Hierbei folgt aus der Kinderrechtskonvention unter anderem gemäß Art. 3, dass bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das **Kindeswohl**⁶³ im Rahmen der Abwägung „vorrangig zu berücksichtigen ist“⁶⁴. Auch normiert Art. 10 der Kinderrechtskonvention, dass **Anträge zwecks Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt** bearbeitet werden sollen.

54 Hierbei werden die in Betracht kommenden Rechtsquellen nicht im Rahmen einer dogmatischen Reihenfolge aufgeführt.

55 Wobei aus Platzgründen auf Ausführungen zur jeweiligen Stellung und Auslegungsmethoden der besprochenen Rechtsquellen verzichtet wird.

56 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251/12 v. 3.10.2003. Zwar ist der Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie mit dem im Völkerrecht teilweise gebräuchlichen Familienbegriff nicht identisch, allerdings sind die Geschwister eines umF in allen Definitionen vom Familienbegriff enthalten, so dass auf diese Unterschiede hier nicht eingegangen wird.

57 Dies wurde vom EuGH mit Urteil vom 07.11.2018 klargestellt (C-380/17 K und B gg. Niederlande – asyl.net: M26724). Dies bedeutet, dass für sie europarechtlich grundsätzlich kein Anspruch auf Nachzug von Familienangehörigen besteht.

58 Zu Verwandtschaftsgraden vgl. die deutsche Regelung des § 1589 S. 3 BGB. Zwischen Geschwistern begründet sich die Verwandtschaft aufgrund zweier Geburten.

59 Vgl. VG Berlin, Beschl. v. 11.1.2017, Az.: VG 4 L 14.17 V, Rn. 6 = BeckRS 2017, 104413; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.9.2016, Az.: OVG 3 S 42.16, OVG 3 M 68.16 = BeckRS 2016, 52489. Geschwister können daher nur unter die Regelung des Art. 10 Abs. 3 b) der Familienzusammenführungsrichtlinie fallen, wonach ein Familiennachzug gestattet werden kann, wenn die Eltern des umF unauffindbar oder tot sind.

60 Vgl. EuGH, Urt. v. 4.3.2010, Rs. C-578/08 („Chakroun“) = NVwZ 2010, 697 ff. m. Anm. Huber.

61 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the rights of the child, CRC).

62 Vgl. insgesamt zur KRK: Schmahl, Kinderrechtskonvention, Kommentar, 2. Aufl. 2017.

63 Wobei nicht geklärt ist, was der Begriff des Kindeswohls überhaupt umfasst. Vgl. hierzu Löhr, Die Kinderspezifische Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs, S. 68 ff., wonach die Beachtung des Kindeswohls die Verpflichtung ist, alle für eine Entscheidung relevanten kinderspezifischen Tatsachen und Rechte umfassend zu berücksichtigen und die Art und Weise der Berücksichtigung im Rahmen der Entscheidungsgründe darzulegen (S. 71). Die hierbei gefundenen Punkte müssten dann in der Abwägung entsprechend gewichtet werden (=Primary consideration (engl. Wortlaut Art. 3 KRK). Ende, IPRax 1998, 244 ff. wirft die Frage auf, ob auch kulturelle Aspekte bei der Bestimmung des Kindeswohles mit zu berücksichtigen sind.

64 In der englischen Sprachfassung: „shall be a primary consideration“.

Aus den Vorgaben der Kinderrechtskonvention folgt zwar nicht, dass die Gesichtspunkte des Kindeswohls⁶⁵ in allen Entscheidungen des Staates überwiegen. Das Kindeswohl muss aber im Rahmen des Abwägungsvorganges immer ein **besonderes Gewicht** erhalten. Es ist jeweils abzuwägen, ob das Kindeswohl im Einzelfall überwiegt oder nicht. Ein genereller Schluss, dass in allen Fällen immer das Kindeswohl überwiegt, ist hieraus allerdings nicht zu ziehen.⁶⁶ Dies deckt sich auch mit Art. 10 der Kinderrechtskonvention. Hiernach werden Anträge auf Familienzusammenführung beschleunigt bearbeitet, allerdings wird hier kein direktes Recht auf Familienzusammenführung normiert.⁶⁷

Im Ergebnis folgt daher auch aus der Kinderrechtskonvention zwar kein direkter Anspruch auf einen Familiennachzug der Geschwister, aber die Vorgabe, dass das Kindeswohl in allen Entscheidungen der Familienzusammenführung vorrangig zu beachten ist.⁶⁸ Dies bedeutet, dass **beim Nichtinzutreten besonderer staatlicher Interessen die Interessen des Kindes am Nachzug immer überwiegen und eine Nachzugsentscheidung zu Gunsten des Minderjährigen getroffen werden muss.**

b) Europäische Menschenrechtskonvention

Gem. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jedermann das Recht auf Privat- und Familienleben. Dieser Schutz umfasst hierbei insbesondere die Kernfamilie, d.h. Eltern und Kinder. Umfasst ist aber auch die Beziehung der Geschwister untereinander.⁶⁹

Umfasst von diesem Schutz ist das **Recht der familiären Lebensgemeinschaft auf Zusammenleben**, allerdings nicht das Zusammenleben in einem bestimmten Staat.⁷⁰ Mit anderen Worten folgt aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention kein absolutes Recht auf Familiennachzug. Das familiäre Zusammenleben ist aber ein besonders hohes Rechtsgut, welches bei allen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen zu beachten ist.⁷¹

Das Wohl des Kindes ist von zentraler Bedeutung, wenn bei diesen familiären Nachzugsentscheidungen Kinder betroffen sind.⁷² Dies bedeutet zwar nicht, dass mit dieser Beachtung des Kindeswohls ein Abwägungsergebnis vorgegeben ist. Es bedeutet aber, dass **Kindeswohlbelange zentral mit in die Entscheidung eingebunden** werden müssen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte formulierte diese Vorgabe folgendermaßen:

„While the best interest of the child cannot be a ‚trump card‘ which requires admission of all children who would be better off living in a Contracting State, the domestic courts must place the best interest of the child at the heart of their considerations and attach crucial weight to it.“⁷³

Zu beachten ist, dass der Europäische Gerichtshof bei dieser Frage auch immer in Bezug nimmt, ob der Nachzug des Familienangehörigen **die einzige Möglichkeit darstellt, ein Familienleben zu entwickeln**, etwa weil Hindernisse für eine Wohnsitzbegründung im

65 Die in Fällen des Geschwisternachzuges im Regelfall dahingehend ausgelegt werden können, dass das Wohl des Kindes ein sofortiges Mitziehen mit den Eltern gebietet.

66 Soweit ersichtlich allg. Ansicht. Vgl. bspw. BVerwG, NVwZ 2013, 1493 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.3.2012, Az.: OVG 3 B 21.11, Rn. 33 (juris). Sollte allerdings in einer behördlichen Entscheidung das Kindeswohl nicht nach Maßgabe der KRK in die Ermessensentscheidung mit einfließen, liegt ein Ermessensfehlergebrauch i.S.d. § 114 VwGO vor.

67 Es müsste ansonsten auch geprüft werden, ob Art. 10 KRK direkt anwendbar ist und sich hieraus ein – nach deutschem Rechtsverständnis für den Familiennachzugsanspruch notwendiges – subjektives Recht ergibt. Argumentieren lässt sich allerdings, dass aus Art. 10 KRK die Verpflichtung der beschleunigten Visumsbearbeitung und insb. die Verpflichtung zur schnellen Terminvergabe zur Visumsantragstellung folgt.

68 Zu überlegen ist, ob in geeigneten Fällen nach Durchlaufen des nationalen Rechtsweges ein Individualbeschwerdeverfahren beim Ausschuss für Kinderrechte der Vereinten Nationen durchgeführt wird. Vgl. hierzu www.kinderechtskonvention.info.

69 EGMR, Urt. v. 18.2.1991, Appl.Nr. 12313/86 (Moustaquim vs. Belgium), Rn 45 f.; ders., Urt. v. 6.4.2010, Appl.Nr. 4694/03 (Mustafa and Armağan Akan vs. Turkey), Rn. 19.

70 Auf die deutsche Grundrechtsdogmatik übertragen kann Art. 8 EMRK daher in erster Linie als Abwehrrecht und nicht als Leistungsrecht verstanden werden. Vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 1493 (1495 Rn. 22).

71 Die Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention wird hierbei, wie der EGMR in ständiger Rechtsprechung bestätigt, von den Vorgaben der Kinderrechtskonvention beeinflusst.

72 EGMR, Urt. v. 8.11.2016, 56971/10 (El Ghatet), Rn. 46 m.w.N. = NLMR 2016, 528 ff.

73 So EGMR, Urt. v. 8.11.2016, 56971/10 (El Ghatet), Rn. 46 m.w.N.

Ausland bestehen oder besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer eine solche Wohnsitzbegründung nicht erwartet werden kann.⁷⁴ Dies führt gerade in Fluchtkonstellationen, in denen kein Familienleben im Heimatland mehr möglich ist, in der Regel dazu, dass die Nachzugsinteressen überwiegen.

c) Grundrechtecharta

Auch die europäische Grundrechtecharta⁷⁵ normiert in Art. 7 den Schutz der Familie und in Art. 24 besondere Kinderrechte. Diese gehen jedoch nicht über die oben skizzierten Rechte und Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention in Bezug auf die hier diskutierte Fallgestaltung hinaus.⁷⁶ Insofern kann bzgl. des Inhalts der GRCh auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.⁷⁷

d) Grundgesetz

Gemäß Art. 6 Absatz 1 und 2 GG stehen Ehe und Familie unter besonderem staatlichem Schutz.⁷⁸ Familie ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, aber auch der Geschwister untereinander.⁷⁹ Dieser Schutz umfasst insbesondere auch im Ausland lebende Familienangehörige.⁸⁰ Die Ausländerbehörden werden hierdurch verpflicht-

et, bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren die bestehenden familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, umfassend zu berücksichtigen.⁸¹ Aus Art. 6 GG kann zwar kein unmittelbarer Anspruch auf ein Einreise- oder Aufenthaltsrecht abgeleitet werden.⁸² Die Pflicht des Staates zum Schutz der Familie drängt einwanderungspolitische Belange aber dann zurück, **wenn die gelebte Familiengemeinschaft nur in der Bundesrepublik stattfinden kann**, etwa weil besondere Umstände demjenigen Mitglied dieser Gemeinschaft, zu dem der Ausländer eine außergewöhnlich enge Beziehung hat, ein **Verlassen des Bundesgebiets unzumutbar** machen.⁸³ Handelt es sich bei diesem Mitglied der Familiengemeinschaft um ein Kind, so ist maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen und dessen Interessen besonders zu gewichten und zu berücksichtigen.⁸⁴

3) Fazit

Aus allen analysierten Rechtsquellen folgt, dass in allen Fällen das Kindeswohl bzw. das Recht auf familiäres Zusammenleben auch der Geschwister miteinander eine **hohe Gewichtung** in den einzelnen Fallgestaltungen erlangen muss.⁸⁵ Hieraus folgt auch, dass es Sachverhalte geben kann, in denen die Erlaubnis des Familiennachzugs die einzig verhältnismäßige Entscheidung ist.

74 So BVerwG, Urt. v. 30.3.2010, Az.: 1 C 8.09 = BVerwGE 136, 231 m.w.N.

75 Es sei hier dahingestellt, ob die Grundrechtecharta in den hier betrachteten Fällen anwendbar ist.

76 Art. 7 GRCh ist Art. 8 EMRK direkt nachgestaltet. Art. 24 GRCh wird auch als „Kondensat der Kinderrechtskonvention“ gewertet. So Steindorf-Claasen, EuR 2011, 19 (28 ff.). Insofern die Grundrechtecharta anwendbar ist, muss die Kinderrechtskonvention als Rechtsquelle für den Gehalt des Grundrechtsschutzes auf Europäischer Ebene mit herangezogen werden. Thym, NJW 2006, 3249 (3250). Besprechung von EuGH, Urt. v. 27.6.2006, Rs. C-540/03 (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union) = NVwZ 2006, 1033 ff.

77 Vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 1493 (1495 Rn. 23).

78 Der Schutzbereich des Art. 6 GG korrespondiert hierbei mit Art. 8 EMRK. Dies folgt schon daraus, dass bei der Bestimmung des Schutzbereiches der Grundrechte die Vorgaben der EMRK mit in die Auslegung miteinbezogen werden.

79 Vgl. Badura, in: Maunz/Dürig (Hrsg) Grundgesetz Kommentar, Stand 79. EL Dez. 2016, Art. 6 GG R n. 60 ff.; Antoni, in: Hörnig/Wolff (Hrsg.), GG-Kommentar, 11. Aufl. 2016, Art. 6 Rn. 6.

80 Vgl. Badura, in: Maunz/Dürig (Hrsg) Grundgesetz Kommentar, Stand 79. EL Dez. 2016, Art. 6 GG R n. 60 ff.

81 BVerwG, BeckRS 2014, 45002, Rn. 14 m.w.N. = BVerwGE 147, 278.

82 Badura, in: Maunz/Dürig (Hrsg) Grundgesetz Kommentar, Stand 79. EL Dez. 2016, Art. 6 GG Rn. 62.; Antoni, in: Hörnig/Wolff (Hrsg.), GG-Kommentar, 11. Aufl. 2016, Art. 6 Rn. 9.

83 BVerwG, BeckRS 2014, 45002, Rn. 14 m.w.N. = BVerwGE 147, 278. Vgl. aber auch Antoni, in: Hörnig/Wolff (Hrsg.), GG-Kommentar, 11. Aufl. 2016, Art. 6 Rn. 9, der davon spricht, dass „die Pflicht des Staates zum Schutz der Familie regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück(drängt – Anm. des Verf.)“.

84 BVerwG, NVwZ 2013, 1493 ff.; OVG Baden-Württemberg, InfAuslR 2017, 45 (48).

85 Hieraus folgt im Übrigen auch, dass ein Ermessensfehler i.S.d. § 114 VwGO besteht, wenn in einer Visumsentscheidung diese Umstände des Kindeswohls etc. nicht beachtet werden, und die Entscheidung schon deswegen rechtswidrig ist.



Safa und ihr Bruder Bari (Namen geändert) leben nach ihrer Flucht aus Syrien mit ihren Eltern in einem Camp auf der griechischen Insel Chios. Hier besuchen die Geschwister einen Schutz- und Spielraum von Save the Children, in dem sie psychosozial unterstützt werden. © Sacha Myers / Save the Children

Das hängt maßgeblich von zwei Aspekten ab:

- **Welche Folgen hat diese Entscheidung für das Wohl der zur Kernfamilie gehörenden Kinder?**
- **Kann die Familie darauf verwiesen werden, die angestrebte familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Kläger im Herkunfts- oder Drittstaat zu führen, oder stehen dem Hindernisse oder sonstige erhebliche Belange der Familie entgegen?**⁸⁶

In Fällen, in denen es um Kinder mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutzzuerkennung geht, werden diese beiden Voraussetzungen regelmäßig erfüllt sein. **In diesen Fällen muss ein Familiennachzug auch der**

Geschwister möglich sein. Zwar lässt sich aus keiner der geprüften Rechtsgrundlagen ein in jedem Falle vorliegender Anspruch des unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten auf Geschwisternachzug herleiten. Entgegen dem in Art. 10 Abs. 3 a) der Familienzusammenführungsrichtlinie normierten Nachzugsrecht der Eltern besteht selbst bei Flüchtlingskindern kein vergleichbares absolutes Recht auf den Nachzug der Geschwister.

Aus den analysierten Rechtsquellen folgt aber, dass in allen Fällen das Kindeswohl bzw. das **Recht auf familiäres Zusammenleben** auch der Geschwister untereinander eine **hohe Gewichtung** in jeder behördlichen Entscheidung erlangen muss. Geschwister sind Teil der familiären Struktur und bei vorherigem Zusammenleben stellen sie wichtige sozial-familiäre Bezugspersonen dar.⁸⁷ In diesen Fällen muss dann ein Familiennachzug auch der Geschwister möglich sein.

⁸⁶ Bei einer Nichtbeachtung der aufgeführten Rechte und Abwägungsvorgaben im Einzelfall kann die Entscheidung daher aufgrund der Nichtbeachtung angefochten werden. Es besteht eine staatliche Verpflichtung, diese Rechte in die Interessenabwägung mit einzubeziehen.

⁸⁷ Vgl. ausführlich dazu Motzer, FamRB-Beratungspraxis, 7/2004, 231–234; sowie Santavirta, Long term mental health outcomes of Finnish children evacuated to Swedish families during the second world war and their non-evacuated siblings: cohort study, BMJ 2014, 350.

VI. Handlungsempfehlungen an Verwaltung und Politik

Aus der eben vorgenommenen Untersuchung folgt, dass sichergestellt sein muss, dass eine grund- und menschenrechtskonforme Entscheidung bezüglich des Geschwisternachzugs immer dementsprechend getroffen wird. Genau hieran fehlt es aber, da der Gesetzgeber ein Absehen von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in den hier diskutierten Fällen des Geschwisternachzugs gerade nicht ermöglicht.⁸⁸

Abgestellt werden kann hier im Übrigen auch nicht auf § 22 AufenthG, welcher die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus dringenden humanitären Gründen ermöglicht. Dies ergibt sich – unabhängig von der Frage, wann solche dringenden humanitären Gründe vorliegen⁸⁹ – daraus, dass die Vorschrift des § 22 AufenthG in der Systematik des Aufenthaltsgesetzes nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen soll und gerade keine generalklauselartige Befugnis begründet.⁹⁰ Würde man den § 22 AufenthG auf die hier skizzierte gerade gegebene regelmäßige Notwendigkeit des Geschwistermitzugs anwenden, würde genau ein solcher nicht gewünschter Generalklauselcharakter der Norm ausgelöst.⁹¹

Der Gesetzgeber ist im Ergebnis daher aufgefordert, zu reagieren und – zumindest – eine Möglichkeit des Absehens von den Erteilungsvoraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG im Einzelfall zu schaffen. Dies könnte bspw. dadurch ermöglicht werden, dass § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG um die Formulierung „in der Regel“ erweitert wird.⁹² Aus kinderrechtlicher Sicht wäre eine über die Rechtsverpflichtungen hinausgehende Lösung anzustreben, indem ein genereller Mitzug der Geschwister mit den Eltern erlaubt werden würde. Eine Anpassung des § 36 Abs. 1 AufenthG, welche dies ermöglicht, könnte folgenden Wortlaut haben:

„Den Eltern und den minderjährigen Geschwistern eines unbegleiteten Minderjährigen, der eine Aufenthaltserlaubnis ... erhalten hat, ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.“

Der § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG müsste ebenfalls im 1. Halbsatz entsprechend geändert werden, um den Nachzug der Geschwister zu subsidiär schutzberechtigten Kindern zu ermöglichen. Eine entsprechende Änderung ist nicht zuletzt deshalb dringend notwendig aufgrund der Schwere der Rechteeinschränkungen der einzelnen betroffenen Kinder durch die Verwehrung des Geschwisternachzugs. Die Trennung von Familien ist einer der intensivsten und belastendsten Eingriffe in das Leben eines Kindes überhaupt – dies bestätigen regelmäßig die Betroffenen selbst. Auch die Tatsache, dass es sich vermutlich um eine verhältnismäßig kleine Gruppe an Betroffenen handelt, trägt dazu bei, dass wenig Wissen über die Situation dieser „vergessenen Kinder“ besteht und dementsprechend die (politische) Aufmerksamkeit geringer ausfällt. Es bleibt zu hoffen, dass für die betroffenen Kinder alsbald eine (verbindliche) Lösung gefunden wird.

88 Aufgrund des klaren Wortlautes würde im Übrigen auch die weitergehende Auslegung des Völkerrechts, insb. EMRK, scheitern, da aufgrund deren Ranges als einfaches Gesetz jedwede Auslegungsgrenze der Wortlaut der Norm ist.

89 Dringende humanitäre Gründe sollen vorliegen, wenn Menschen sich in extremen Notsituationen befinden und ihre Lage zugleich durch Besonderheiten gekennzeichnet ist, die es erforderlich erscheinen lassen oder zumindest rechtfertigen, sie – im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbaren Notsituationen – gerade in Deutschland aufzunehmen. Formulierung aus BeckOK AusR/Hecker, § 22 Rn. 10.

90 So BeckOK AusR/Hecker, § 22 Rn. 10.

91 Es war deswegen auch bereits bedenklich, dass in § 104 Abs. 13 S. 3 AufenthG auf § 22 S. 1 AufenthG als Ausnahmenorm im Rahmen der Aussetzung des Familiennachzugs bei subsidiäre Schutzberechtigten verwiesen wurde.

92 Das gleiche Ergebnis könnte im Übrigen auch durch eine analoge Anwendung des § 36 Abs. 1 AufenthG und § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG auf den Mitzug der Geschwister nach Deutschland erreicht werden (So der Vorschlag von Cremer hinsichtlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, in ZAR 2017, 8). Allerdings ist fraglich, ob die Voraussetzungen einer Analogie vorliegen. Insbesondere ist die Frage, ob hier tatsächlich eine Regelungslücke besteht, welche mit einer Analogie geschlossen werden würde. § 32 AufenthG regelt den Kindernachzug und ist auf die hier besprochenen Fälle anwendbar. Es fehlt gerade an einer Regelungslücke.

Impressum

Herausgeber

Save the Children Deutschland e. V.
Seesener Straße 10–13
10709 Berlin
Telefon: 030 / 27 59 59 79 0
E-Mail: info@savethechildren.de
www.savethechildren.de

Autor

Dr. Carsten Hörich

Redaktion

Dr. Meike Riebau, Katri Bertram und Sophia Eckert
meike.riebau@savethechildren.de

Layout

Drees + Riggers

Druck

vierC print+mediafabrik

Spenden

Save the Children Deutschland e. V.
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92 1002 0500 0003 2929 12
BIC: BFSWDE33BER

1. Auflage: November 2017

2. Auflage: September 2019

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung von Save the Children Deutschland e. V. dar.
Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Verfasser und Auftraggeber bedanken sich an dieser Stelle ausdrücklich für Unterstützung, kritische
Durchsicht und wertvolle Hinweise von Anne Tamm, Katri Bertram, Weneta Suckow, Desirée Weber,
Johanna Mantel, Dorte Manthey, Heike Winzenried, Rebecca Einhoff, Lion Hirth, Sandra Fejjeri,
Verena Schmidt, Claudia Kepp.

Die Studie „Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug“ ist auf 100 Prozent Recyclingpapier gedruckt.

www.savethechildren.de